

Stadt Stockach
Satzung zur vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans
"Haldenösch"
Stadtteil Hindelwangen



2. Änderung

Auf Grund des § 13 BauGB und § 73 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 7. Oktober 1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Haldenösch", Stadtteil Hindelwangen

als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Haldenösch" vom 12.12.1990 (rechtsverbindlich 21.3.91), geändert durch Satzung vom 27.5.92 (rechtsverbindlich 19.8.92)

§ 2
INHALT DER ÄNDERUNG

- (1) Nr. 5 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der nichtüberbaubaren Fläche nicht zulässig. Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Stützmauern von über 0,50 m sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig soweit die Topographie dies erfordert.
- (2) Nr. 6 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Stellplätze sind im Bereich der Erschließungsanlage zulässig.
- (3) Nr. 7.2 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:
Freistehende Garagen können mit Flach- oder Satteldach errichtet werden. Der Stauraum zwischen Hinterkante Gehweg oder Straße und Garagentor muß mind. 5,50 m betragen. Der gleiche Abstand ist mit überdachten Stellplätzen (Carports) einzuhalten.

(4) Nr. 7.5 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:

Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer. Soweit im Bebauungsplan eine Firstrichtung eingetragen ist, ist diese Maßgebend. Anbauten und Abwalmungen sind, soweit sie im Verhältnis 1 : 3 zum Hauptgebäude stehen, zulässig.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus:

1. Den in der Satzung vom 12.12.1990 genannten Bestandteilen
2. Der Änderungssatzung vom 27.5.92
3. Dem Änderungsplan vom 2.3.1992

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigelegt:

1. Den in der Satzung vom 12.12.1990 genannten Anlagen
1. Den in der Satzung vom 27.05.1992 genannten Anlagen
2. Begründung vom Sept. 1992

§ 4

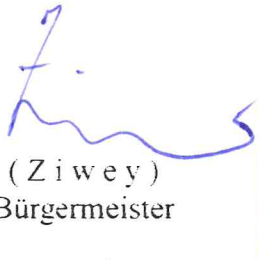
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 7.10.1992




(Ziwey)
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.10.1992